Bürgermeister Wehner: Ich will mir in Bezug auf den letzten Antrag eine Bemerkung zu machen erlauben. Nach dem Antrage soll es heißen: „daß in derselben Schrift die Voraussetzung ausgesprochen werde, daß die Lehnhöfe zu Dresden und Budissin auf den Wunsch der Betheiligten die unmittelbare Aushändigung der Entschädigungssummen an diese selbst zu bewirken, nicht Anstand nehmen würden, sobald nämlich diese Aushändigung nach §. 6. des Gesetzes zulässig sei." Nun aber glaube ich, wird dieser Antrag fürs Erste Schwierigkeiten finden, und fürs Zweite scheint er mir gar nicht nöthig zu sein. Schwierigkeiten wird er finden darum, weil ich das Verfahren bei den Lehnhöfen kenne; in der Regel werden die Gelder nie von den Lehnhöfen ausgezahlt, sondern an die Untergerichte geschickt und durch diese ausgezahlt. Das liegt nämlich in der Depositalverfassung, welche die Untergerichte haben, weil die Lehnhöfe wenigstens nicht die Form haben, wie sie bei den Aemtern und andern Gerichten sich vorfindet; ja es wird bei den Lehnhöfen, soviel mir bekannt, nicht einmal eine gehörige Depositaleinrichtung vorhanden sein, wie bei den Untergerichten, wozu gehören Verwahrungsplätze, Leute, die auf die Deposita Aufsicht führen, Depositenbücher und so weiter. Ja! ich glaube auch nicht einmal, daß Quittungsprotokolle vorhanden sind. Es wird bei den Lehnhöfen schwer halten, daß diese solche Auszahlungen übernehmen werden; ich glaube, daß die Lehnhöfe darauf nicht eingehen werden. Dann halte ich den Antrag auch für unnöthig, aus dem Grunde, weil diejenigen, welche in Dresden oder in Bautzen die Gelder erheben wollen, sich sehr leicht helfen können, denn sie dürfen nur Gesuche einreichen, daß man ihnen die Gelder im Amte Dresden oder Bautzen auszahle, und diese Anträge werden Eingang finden. Das sind die Bedenken, die ich bei dem Antrage habe, und ich glaube daher, daß er wohl in Wegfall kommen könnte. Inzwischen sollte die hohe Staatsregierung sich damit einverstanden erklären, so schwinden meine Bedenken und ich habe nichts dawider, wenn der Antrag angenommen werde.

Secretair v. Biedermann: Ich wollte nur bemerken, daß der Antrag nichts Neues enthält; denn bis jetzt hat die hiesige Lehncurie kein Bedenken getragen, die Landrentenbriefe unmittelbar auszuhändigen. Da nun das schon geschehen ist ohne Weigerung, so wird man auch kein Bedenken haben, ein Gleiches auch für die Zukunft zu thun.

Referent Freiherr v. Friesen: Wenn gegen diesen Antrag in der Deputation von der hohen Staatsregierung ein Bedenken erhoben worden wäre, so würde er nicht gemacht worden sein; aber er ist auch nur als Wunsch hingestellt worden, nicht als eine Veränderung am Gesetze, nur als eine Bitte, welche an die Lehnhöfe gerichtet ist, und mit welcher sich die Betheiligten an die Lehnhöfe selbst wenden können. Ich kann übrigens bestätigen, daß ich auch die Landrentenbriefe mehrmals unmittelbar ausgehändigt erhalten habe.

v. Watzdorf: Ich kann nur die Bemerkung bestätigen, daß eine solche unmittelbare Aushändigung von der Lehn- und Hypothekenbehörde in den geeigneten Fällen bereits stattgefunden habe.

Referent Freiherr v. Friesen: Gegen den ersten Satz hat sich Niemand erklärt, nämlich gegen den Zusatz zum ersten Satze.

Präsident v. Gersdorf: Ein Antrag ist nicht gestellt worden. Die Deputation sagt: „Die zweite Kammer hat §. 5 mit einer Veränderung angenommen, jedoch am Schlusse des ersten Satzes die Worte: „wodurch sich die Verbindlichkeit des Staatsfiscus gegen die Entschädigungsberechtigten erledigt", in Wegfall zu bringen gewünscht, und wofür die Worte zu setzen: „Durch die Empfangsbekenntnisse der gedachten Behörden erledigt sich die Verbindlichkeit des Staatsfiscus gegen die Entschädigungsberechtigten." Unsere Deputation schlägt uns vor, diese Worte anzunehmen, und ich frage also die Kammer: ob sie dies zu thun gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Nun kommen wir auf die beiden Anträge unserer Deputation. Sie sagt nämlich, sie habe für zweckmäßig gehalten, Anträge in der Schrift zu stellen; der erste soll in den Worten bestehen: „Daß das Finanzministerium, sobald es die Entschädigungsbeträge an die Lehns- und Hypothekenbehörde ausgeantwortet hat, die erfolgte Verabfolgung gleichzeitig in öffentlichen Blättern bekannt machen wolle." Ich frage nun die Kammer: ob sie diesen ersten Antrag in die Schrift aufgenommen wissen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Und nun würde ich die Frage zu stellen haben: ob die Kammer die Worte: „daß in derselben Schrift die Voraussetzung ausgesprochen werde, daß die Lehnhöfe zu Dresden und Budissin auf den Wunsch der Betheiligten die unmittelbare Aushändigung der Entschädigungssummen an diese selbst zu bewirken, nicht Anstand nehmen würden, sobald nämlich diese Aushändigung nach §. 6 des Gesetzes zulässig sei", ebenfalls angenommen wissen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Nachdem dies erfolgt ist, habe ich zu fragen: ob die Kammer mit den Veränderungen, die die zweite Kammer zu machen beliebt hat, §. 5 des Gesetzentwurfs angenommen haben will? — Einstimmig Ja.

Referent Freiherr v. Friesen: Zu §. 6 des Gesetzentwurfs (s. Nr. 11 der Mittheilungen II. Kammer S. 177) sagt der Bericht:

Die

§. 6.

ist in jenseitiger Kammer ohne Erinnerung geblieben und angenommen worden. Es wurde jedoch bei Berathung des Gesetzes in jener Kammer von dem Referenten erinnert, daß an einer passenden Stelle des Gesetzes, so wie im Eingange des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen ausgesprochen werden möge, daß das allerhöchste lehnsherrliche Interesse bei der Entschädigung der Steuerbefreiten keine Berücksichtigung finden solle, ein Wunsch, welcher von dem königlichen Regierungscommissar in der Kammer für unbedenklich erklärt wurde. Dieser Erklärung gemäß fügten die in der De-